

**80. Darf die Vereidigung eines Zeugen unterbleiben, der in oem Verdachte steht, durch die Aussage, die er in der Hauptverhandlung gemacht hat, den Angeklagten begünstigt zu haben?**

IV. Straffenat. Urtr. v. 9. Juli 1935 g. L. 4 D 631/35.

I. Schwurgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des RG. ein Zeuge in der Hauptverhandlung nicht deshalb unvereidigt bleiben darf, weil er sich durch sein Zeugnis, das er in der Hauptverhandlung selbst abgelegt hat, einer Begünstigung des Angeklagten verdächtig gemacht hat (RGSt. Bd. 11 S. 29, RGUrtr. v. 4. März 1902 4 D 373/02 u. v. 17. Mai 1920 3 D 60/20 = Recht 1902 Nr. 932 und 1920 Nr. 2732, v. 11. Oktober 1921 2 D 483/21 = LZ. 1921 Sp. 756). Zwar war diese Rechtsprechung zu § 57 Nr. 3 StPD. a. F. ergangen; doch bedt

sich § 60 Nr. 3 n. F. inhaltlich mit der früheren Fassung, soweit Begünstigung in Frage steht. Allerdings hat der Ferien Senat des RG. in der Entscheidung RGSt. Bd. 68 S. 321 die Ansicht vertreten, daß die bisherige Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008) nicht mehr aufrechterhalten werden könne; denn nachdem nun in zahlreichen Fällen von der Vereidigung abgesehen werden könne, seien alle Gründe weggefallen, die die bisherige Rechtsprechung dagegen angeführt habe, daß die Vereidigung auch dann zu unterbleiben habe, wenn sich der Zeuge erst durch seine Aussage in der Hauptverhandlung der Begünstigung verdächtig gemacht habe. Der erkennende Senat vermag dieser Entscheidung nicht beizutreten. Er ist auch an sie nicht nach § 136 GG. gebunden, da es sich um eine Entscheidung des Ferien senats handelt (RGSt. Bd. 58 S. 383, Bd. 60 S. 411). Die Entscheidung berücksichtigt nach der Auffassung des Senats nicht genügend die Grundgedanken, die aus dem Gesetz zur Einschränkung der Eide hervortreten. Nach diesem Gesetz sind auch in Zukunft die Zeugen grundsätzlich zu vereidigen (RGSt. Bd. 68 S. 275). Um überflüssige Eide zu ersparen, soll die Vereidigung jedoch in bestimmten Fällen unterbleiben können, so, wenn sie nach Ansicht des Gerichts und der Beteiligten wegen der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht erforderlich ist (§ 61 Nr. 6 StPD.) oder wenn nach Ansicht aller Mitglieder des Gerichts die Aussage unerheblich oder offenbar unglaubhaft ist und auch unter Eid keine erhebliche oder wahre Aussage zu erwarten ist (§ 61 Nr. 5 StPD.). Aus der zuletzt genannten Bestimmung geht deutlich hervor, daß auch nach dem neuen Gesetz der Eid das wesentlichste Mittel ist, eine wahre Aussage zu erzwingen, und daß von ihm nicht abgesehen werden darf, wenn unter seinem Druck die Berichtigung einer offensichtlich unwahren Aussage zu erwarten steht. Das gilt aber gerade für den Fall, daß ein Zeuge in der Hauptverhandlung versucht, durch unwahre Angaben den Angeklagten zu begünstigen. Nur wenn ein Zeuge schon bei einer früheren Vernehmung den Angeklagten durch eine falsche Aussage begünstigt und sich dadurch strafbar gemacht hat, trifft der in § 60 Nr. 3 StPD. bestimmte Grund für die Nichtvereidigung zu. Denn diese Bestimmung beruht auf dem Grundgedanken, daß der Zeuge, der sich durch Teilnahme oder Begünstigung bereits strafbar gemacht

hat, durch eine wahre Aussage seine Straftat offenlegen müßte, daß er in dieser Zwangslage zur Ableistung eines falschen Eides neigt und daß das Gericht diese Zwangslage berücksichtigen muß, um einen falschen Eid zu verhindern. Ist ein Zeuge, der erst in der Hauptverhandlung eine falsche Aussage zugunsten des Angeklagten macht, zur Leistung eines falschen Eides entschlossen, so genügt die Bestimmung des § 61 Nr. 5 StPD., um einen offenbar falschen Eid zu verhindern. Abgesehen von diesem Fall, der Einstimmigkeit des Gerichts erfordert, darf aber einer Mehrheit des Gerichts nicht die Möglichkeit gegeben werden, eine Nichtvereidigung eines Zeugen auf Grund des § 60 Nr. 3 StPD. zu erzwingen, weil bei ihr Zweifel an der Wahrheit eines Zeugnisses bestehen, das in der Hauptverhandlung zugunsten des Angeklagten erstattet worden ist; vielmehr ist in solchen Fällen der Eid das Mittel<sup>1</sup>, das die StPD. zur Erzwingung der Wahrheit vorsieht.